



Gemeinde Erlabrunn

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES ERLABRUNN

Sitzungsdatum: Donnerstag, 11.04.2024
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:17 Uhr
Ort: im Bürgerhof

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|---|--|--------------|
| 1 | Geschäftsordnung - 1. Änderung, hier: Art der Bekanntmachung, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft | HA/171/2024 |
| 2 | BV 2023/16E, Antrag auf Baugenehmigung, Errichtung einer Doppelgarage, FINr. 14/1, Schlossergasse 5 | BV/665/2024 |
| 3 | Förderwesen - Zisternen Förderung, Erlass einer Förderrichtlinie | BV/655/2024 |
| 4 | Feuerwehrwesen - Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze gemeindlicher Feuerwehren, Satzungerlass | HA/182/2024 |
| 5 | LSG Volkenberg - Beratung und Beschlussfassung über überarbeiteten Vorschlag der Gemeinde | BV/656/2024 |
| 6 | Wahlen - Zulässigkeit von Plakatierung zur Wahlwerbung, Grundsatzbeschluss | HA/179/2024 |
| 7 | E-Mobilität Verträge über Stromlieferung und Wartung der Ladesäulen | BV/664/2024 |
| 8 | Obst- und Gartenbauverein - Antrag auf Zuteilung eines Wasserkontingents aus dem Bellerstalbrunnen | BGM/564/2024 |
| 9 | Informationen und Termine | BGM/565/2024 |

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Benkert, Thomas

Mitglieder des Gemeinderates

Appel, Jürgen

Emmerling, Peter

Freitag, Torsten

Härth-Großgebauer, Kristina, Dr.

Hartmann, Wilhelm

Hessenauer, Katja

Hüblein, Mario

Jahn, Inge

Klüpfel, Christian

Ködel, Jürgen 2. BGM

Kuhl, Florian

ab 19:23 Uhr

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Faust, Ulrike

1. Bürgermeister Thomas Benkert eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates Erlabrunn, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Erlabrunn fest. Der 1. Bgm. stellte weiter fest, dass gegen das Protokoll der letzten Sitzung (öffentlicher Teil) keine Einwände erhoben wurden.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Geschäftsordnung - 1. Änderung, hier: Art der Bekanntmachung, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
--------------	--

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde die Bekanntmachungsverordnung des Freistaats Bayern geändert, sodass seitdem digitale Bekanntmachungen ermöglicht werden. Vormalig waren ausschließlich digitale Bekanntmachungen nicht möglich. Entsprechend wurde bereits Mitte 2023 die Gemeindeordnung geändert.

Nun besteht seitens der Verwaltungsgemeinschaft die Möglichkeit ein ausschließlich digitales Amtsblatt (vgl. Landkreis Würzburg) zu veröffentlichen. Dieses würde über die Homepage der Gemeinde Margetshöchheim veröffentlicht und dauerhaft abrufbar sein. Bisherige Bekanntmachungen wurden nach 14 Tagen abgehängt und konnten später nicht wieder eingesehen werden.

Insofern erhöht sich die Transparenz der hoheitlichen Arbeiten, da die Bekanntmachungen dauerhaft über die Homepage abrufbar sein müssen. Ferner entfällt das An- und Abbringen der Bekanntmachungen an den Ortstafeln. An den Ortstafeln kann ein dauerhafter Hinweis auf die digitale Veröffentlichung – inkl. QR-Code – angebracht werden, um die schnelle Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Erlabrunn wäre daher wie folgt zu ändern:

Der Gemeinderat der Gemeinde Erlabrunn beschließt, aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

1. Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1 Änderungen

1. Die Absätze 1 und 3 des § 37 Geschäftsordnung des Gemeinderats Erlabrunn werden aufgehoben.
2. § 37 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim über das Internet unter <https://www.margetshoechheim.de/buergerservice-politik/buergerservice/amtlich-bekanntmachungen> amtlich bekannt gemacht.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Aus dem Gemeinderat Erlabrunn wurden Nachfragen gestellt, insbesondere wurde die Frage gestellt, ob im Falle der Annahme des Beschlussvorschlages weiterhin die Tagesordnung von Gemeinderatssitzungen sowie Einladungen zu Bürgerversammlungen an den Anschlagtafeln bekannt gemacht werden. Hierzu wurde geantwortet, nein, dass dies dann nicht mehr verpflichtend vorgesehen wäre. Aufgrund dessen äußerte sich der Gemeinderat einstimmig dahingehend, dass dies weiterhin insbesondere dann nur noch nachrichtlich und informativ jedoch dennoch weiterhin gewünscht wäre.

Aufgrund dessen kam die Diskussion auf, ob fortan in allen Amtskästen anzuschlagen wäre oder nur noch am Rathaus. Man kam zum Entschluss, weiterhin alle Amtskästen anzuschlagen.

Beschluss:

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats Erlabrunn wird wie folgt geändert:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Erlabrunn beschließt, aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende

1. Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1 Änderungen

3. Die Absätze 1 und 3 des § 37 Geschäftsordnung des Gemeinderats Erlabrunn werden aufgehoben.
4. § 37 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Margetshöchheim über das Internet unter <https://www.margetshoechheim.de/buergerservice-politik/buergerservice/amtlich-bekanntmachungen> amtlich bekannt gemacht.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.“

Des Weiteren sollen rein informativ in allen Amtskästen weiterhin Einladung und Tagesordnung zum Gemeinderat als auch die Einladungen zur Bürgerversammlung und vergleichbare Einladungen ausgehängt werden.

einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 2	BV 2023/16E, Antrag auf Baugenehmigung, Errichtung einer Doppelgarage, FINr. 14/1, Schlossergasse 5
--------------	--

Das Vorhaben im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung beabsichtigt die Errichtung einer Doppelgarage. Hierzu wird eine Abweichung von den Vorgaben der Dachform (Gestaltungssatzung) beantragt.

Mit Beschluss vom 11.01.2024 wurde die Abweichung in Aussicht gestellt (s. beiliegende Niederschrift). Das Vorhaben fügt sich gem. § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein.

Eine Abweichung bzgl. der Torgestaltung ist weder beantragt, noch wurde diese damals in Aussicht gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben der Gestaltungssatzung zu wahren sind.

Da die Eingabe vom 28.03.2024 (Planstand 24.01.2024) deckungsgleich mit dem Planstand zum 11.01.2024 ist, wird auf die Beschlussfassung vom 11.01.2024 verwiesen.

Es wird empfohlen, dass gemeindliche Einvernehmen, sowie die Abweichung bzgl. der Dachform zu erteilen.

Beschlüsse:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

Die Abweichung bzgl. der Dachform wird erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 3	Förderwesen - Zisternen Förderung, Erlass einer Förderrichtlinie
--------------	---

Seitens des Gemeinderats wurde die Erarbeitung einer Förderrichtlinie zur Förderung von Zisternen gewünscht und entsprechend beschlossen. Im entsprechenden Beschluss bestand die Vorgabe, die Ermittlung der Förderung prozentual an den „Baukosten“ vorzunehmen.

Da dies regelmäßig zu Meinungsverschiedenheiten führen wird, wurde im vorliegenden Entwurf die Variante Förderung je Liter Volumenleistung gewählt. Dies kommt zum gleichen Ergebnis bei geringerem Verwaltungsaufwand und klarer Abgrenzung der Förderfähigkeit.

Die weiteren Vorgaben wurden beachtet und eingearbeitet. Insofern hat der Gemeinderat über beiliegende Richtlinie zu entscheiden und sie ggf. zu erlassen.

Nachfragen aus dem Gemeinderat wurden beantwortet, insbesondere zur Durchführung der Nachprüfung und Überwachung des Vorhabens.

Beschluss:

Der Gemeinderat erlässt nachfolgende Förderrichtlinie:

§ 1 Zweck des Zuschusses

Die Gemeinde Erlabrunn unterstützt mittels eines freiwilligen Zuschusses, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, private Hauseigentümer, welche eine fest installierte Regenwasserzisterne zur Nutzung des Regenwassers frostfrei im Erdreich eingerichtet haben.

§ 2 Berechtigung, Art und Ausmaß des Zuschusses

- (1) ¹Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt. ²Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Miteigentümer eines Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhauses in der Gemeinde Erlabrunn sind sowie entsprechende Wohnungseigentümergeinschaften.
- (2) ¹Die Höhe des Zuschusses beträgt 0,20 Euro pro Liter Fassungsvermögen der Zisterne, maximal jedoch 1.000 Euro. ²Zuzüglich zu dem Zuschuss nach Satz 1 werden nachfolgende Zuschüsse gewährt:
- 200,-- €, soweit das Zisternenwasser für die WC-Spülung genutzt wird;
 - 200,-- €, wenn das Zisternenwasser für die Waschmaschine genutzt wird;
 - 400,-- €, wenn der Überlauf der Zisterne in eine Sickergrube mündet oder auf dem Grundstück anderweitig zuverlässig versickert und sichergestellt ist, dass kein Zisternenwasser aus dem Überlauf in die gemeindliche Kanalisation fließt.
- ³Die Maximalförderung beträgt somit 1.800,-- €
- (3) ¹Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Zuschusses besteht nicht. ²Der Zuschuss wird im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel gewährt.

§ 3 Voraussetzungen zur Gewährung des Zuschusses

1. Die Antragstellung muss vor Baubeginn erfolgen.
2. Die Regenwasserzisterne wurde frostfrei im Erdreich fest installiert.
3. Die Regenwasserzisterne besitzt ein Mindestvolumen von 5.000 Litern.
4. Die Regenwasserzisterne wurde nach Inkrafttreten dieser Richtlinie errichtet.
5. Die technischen Anforderungen dieser Richtlinie (Anlage 1) wurden umgesetzt und nachgewiesen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Richtlinie.

§ 4 Verfahren

- (1) ¹Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses muss auf dem von der Gemeinde Erlabrunn zur Verfügung gestellten Formblatt eingereicht werden. ²Dem Antrag sind Nachweise zum Vorliegen der Fördervoraussetzungen gemäß § 3, des Fassungsvermögens der Regenwasserzisterne sowie der Berechtigung zur Antragsstellung beizufügen. ³Sofern Zuschüsse gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 beantragt werden, sind entsprechende Nachweise beizufügen.
- (2) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für die Förderung im jeweiligen Kalenderjahr bereitstehen.
- (3) ¹Die Gemeinde Erlabrunn behält sich den Widerruf oder Rücknahme der Entscheidung gemäß Abs. 2 und die Rückforderung des Zuschusses ganz oder teilweise vor, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss auf Grund falscher Angaben gewährt wurde. ²Die geförderte Anlage ist dauerhaft, mindestens jedoch zehn Jahre zu betreiben, zu unterhalten und zu pflegen; im Falle der Nichtbeachtung wird auf die Möglichkeit der Rückforderung gem. Satz 1 hingewiesen.
- (4) ¹Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung und Abnahme der Anlage. ²Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung und deren Beauftragten ist zur Überprüfung ein Betretungsrecht für das Grundstück einzuräumen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

(2) Diese Richtlinie tritt mit Ablauf des 30.04.2026 außer Kraft.

Gemeinde Erlabrunn, DD.MM.YYYY

Thomas Benkert
Erster Bürgermeister

Anlage 1 zur Richtlinie Zisternenförderung der Gemeinde Erlabrunn

Technische Anforderungen:

Gemäß § 3 Nr. 5 der Richtlinie zur Förderung von Zisternen sind nachfolgende Punkte zwingend einzuhalten:

- a) In den Zisternen darf lediglich Regenwasser aus Dachflächen der Haupt- und Nebengebäude gesammelt werden; Hofentwässerungsflächen und sonstige Nichtdachflächen dürfen aufgrund einer möglichen Verschmutzung und Verunreinigung nicht angeschlossen werden.
- b) Die Installationsleitungen für die Brauchwassernutzung sind eindeutig farblich und dauerhaft zu kennzeichnen, um eine spätere Verwechslung auszuschließen.
- c) Sofern ein Notüberlauf – der an die öffentliche Entwässerung angeschlossen wird - errichtet werden soll, ist dies im Antrag auf Gewährung der Förderung anzugeben. Er bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Gemeinde. Gegen rückstauendes Wasser hat sich der Antragsteller selbstständig zu schützen.
- d) Sollte der Notüberlauf nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist für eine ausreichende Versickerung auf dem eigenen Grundstück zu sorgen (z.B. Schacht, Mulde, Sickerpackung, etc.); dabei ist auf einen ausreichend versickerungsfähigen Untergrund zu achten, ebenso dürfen benachbarte Grundstücke nicht durch die Versickerung beeinträchtigt werden (z.B. Nässeschäden, feuchte Keller, Unterspülung, Versumpfung, etc.) entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- e) Die Entnahme des Brauchwassers darf nur zu Zwecken der Toilettenspülung, Waschmaschinennutzung und/oder Gartenbewässerung genutzt werden. Eine anderweitige Nutzung ist unzulässig.
- f) Verantwortlich für die Trinkwasserinstallation, sowie alle in Verbindung mit der Zisterne befindlichen Anlagenteile, ist der Grundstückseigentümer oder berechtigte Antragsteller; Beschädigungen nachgeordneter Hauswasserinstallations- oder Anlagenteile liegen im Verantwortungsbereich des Eigentümers oder berechtigten Antragstellers.
- g) Anlagen der Trinkwassernachspeisung und Zisternenwassernutzung sind durch geeignete Installationsbetriebe auszuführen. Zisternen selbst, sowie mögliche Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, zu errichten; entsprechende Nachweise sind beim techn. Bauamt vorzulegen. Auf Nachfrage beim örtlichen Wasserversorger erhalten Sie hierzu Auskunft.
- h) Sofern eine Trinkwassernachspeisung in die Zisterne erforderlich ist, um die Toiletten- oder Waschmaschinennutzung garantieren zu können, muss zwischen der Einspeisung des Regenwassers und der Nachspeisung des Frischwassers eine Luftbrücke vorhanden sein. Kurzfristige Verbindungen sind ebenfalls unzulässig.

Nachfolgende Punkte werden empfohlen:

- Fallrohr- oder Erdfilter, sowie Filterplatten werden empfohlen, um das gesammelte Wasser von größeren Einträgen zu befreien und den störungsfreien Betrieb der Zisterne zu gewährleisten.
- Hauseinführungen für Brauchwasser sind so auszuführen, dass eine Trennung zwischen der Zisterne und dem Gebäude entsteht; dies dient zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen und Kleintieren.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

Seitens des Bayerischen Gemeindetags wurden aktualisierte Kostenpauschalen für die den Aufwendungs- und Kostenersatz von Feuerwehreinsätzen veröffentlicht. Diese wurden bisher festgesetzt und erhoben. Insofern wird die Anpassung empfohlen.

Beschluss:

Die Gemeinde Erlabrunn beschließt nachfolgende 1. Änderungssatzung:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Erlabrunn über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Gemeinde Erlabrunn erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist nachfolgende

1. Änderungssatzung

vom DD.MM.YYYY

§ 1 Änderungen

1. Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren in der Fassung vom 15.10.2018 wird aufgehoben.
2. Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren wird die folgt neu gefasst:

„Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

- | | |
|-------------------------------|--------|
| a) Löschfahrzeuge | |
| - Löschgruppenfahrzeug LF 8 | 7,16 € |
| - Löschgruppenfahrzeug HLF 20 | 7,91 € |
| b) Mehrzweckfahrzeug MZF | 4,75 € |

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
- Löschgruppenfahrzeug LF 8	139,36 €
- Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,02 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	49,01 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückekostenstunden geltend gemacht werden), werden Arbeitskostenstunden berechnet. In die Arbeitsstunden nicht einberechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung von 10 % berechnet für:

a) einen Wassersauger / Mehrzwecksauger	16,63 €
b) ein Brennschneidgerät	65,80 €
c) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	48,13 €
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer incl. Atemmaske	24,81 €
e) einen Generator 5, 8 oder 9 KVA	24,31 €
f) eine Tauchpumpe TP 4/1, 6/1, 8/1, 9/1	13,30 €
g) ein Lüftungsgerät	20,77 €

4. Pauschal abzurechnende Leistungen und Verbrauchsmittel

Für Verbrauchsmaterial werden die Selbstkosten der Beschaffung bzw. des Verbrauchs bzw. der Entsorgung berechnet,

z.B. für einen Handfeuerlöscher /Pulverlöscher 100,00 €

für Ölbindemittel pro Sack 20,00 €.

Für das Reinigen und Imprägnieren von Schutzanzügen werden 12,00 € pro Schutzanzug erhoben.

Für das Reinigen und Prüfen eines Schlauches werden pauschal 10,00 € pro Schlauch erhoben.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nr. 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Erlabrunn, den DD.MM.YYYY

Gemeinde Erlabrunn

Thomas Benkert
Erster Bürgermeister

§ 2

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erlabrunn, den DD.MM.YYYY

Gemeinde Erlabrunn

Thomas Benkert
Erster Bürgermeister

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 5 LSG Volkenberg - Beratung und Beschlussfassung über überarbeiteten Vorschlag der Gemeinde

Mit Beschluss vom 11.01.2024 wurde der Vorschlag der Gemeinde Erlabrunn bzgl. dem LSG Volkenberg und Mainufer festgestellt und im Anschluss dem Landratsamt Würzburg übersendet. Aufgrund dessen fand eine zweite Besprechung mit Landrat und Vertretern des Umweltamtes im Landratsamt statt. Hierbei wurde der überarbeitete Vorschlag der uNB vorgestellt.

Da dieser neue Vorschlag der Gemeinde nicht im Vorfeld vorlag, wurde vereinbart, dass ein weiterer Vorschlag der Gemeinde erarbeitet wird. Dieser steht heute zur Abstimmung.

Der nachgeschärfte Vorschlag basiert auf dem bereits beschlossenen Vorschlag des Gemeinderats und umfasst die bisher nicht einbezogenen Grundstücke, welche bereits mit einem FFH-Gebiet belastet sind.

Aufgrund dessen ergibt sich eine Mehrung zum vormaligen Vorschlag (93,3 ha) der Gemeinde um +11,1 ha (nun: 104,4 ha) und zum bisherigen Ist-Bestand (98,8 ha) des LSG Volkenberg auf Erlabrunner Gemarkung um +5,6 ha. Prozentual entspricht dies einer Mehrung von +5,7% zum Ist-Bestand und um +11,9% zum vormaligen Vorschlag der Gemeinde.

In der Gesamtbetrachtung ergibt sich somit eine Gesamtfläche von 136,5 ha LSG (104,4 ha Volkenberg, 32,1 ha Mainufer) auf Erlabrunner Gemarkung (Prämisse: gemeindlicher Vorschlag Mainufer wird angenommen) bzw. 34,0% der Gesamtgemarkung. Dies stellt einen Zuwachs von +21,9 ha bzw. +19,1% im Vergleich zum Ist-Bestand dar.

Aufgrund dessen wird empfohlen, den überarbeiteten Vorschlag (Stand 26.03.2024) an das Landratsamt Würzburg zu übersenden und darauf hinzuweisen, dass eine politische Mehrheit für die Vorschläge des Landkreises nicht besteht.

Bürgermeister Benkert las die Stellungnahme Stand 10.04.2024 von Frau Glanz sowie den Tätigkeitsbericht der letzten 30 Jahre des OGVs vor. Des Weiteren wird in aller Kürze der bereits im RIS hinterlegte Lageplan und Geltungsbereich der LSG Volkenbergverordnung vorgestellt und auf die Tatsache, dass noch weitere FFH-Flächen die insofern bereits belastet sind, aufgenommen wurden, hingewiesen.

Im Weiteren sollen nun die Fraktionsvorsitzenden als auch Mitglieder des Umweltausschusses des Landkreises Würzburg über die Beschlussfassung der Gemeinde informiert werden. Des Weiteren werden die Unterlagen dem Landratsamt zur Verfügung gestellt im Vorfeld des Termins am 25.04.2024.

Beschluss:

Der nachgeschärfte Entwurf vom 26.03.2024 wird angenommen. Dieser wird dem Landratsamt als nachgeschärfter Vorschlag der Gemeinde Erlabrunn unterbreitet.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 6	Wahlen - Zulässigkeit von Plakatierung zur Wahlwerbung, Grundsatzbeschluss
--------------	---

Die einheitliche Zulässigkeit von Wahlwerbungen ab einem bestimmten Tag vor der Wahl ist aus Sicht der Gemeinde wünschenswert. Insofern soll ein Grundsatzbeschluss über die Zulässigkeit von Wahlwerbung vor allgemeinen Wahlen, Bürger- und Volksbegehren sowie sonstigen Abstimmungen ergehen.

Vorgeschlagen wird ein einheitlicher Termin vor dem Wahl-/Abstimmungstag für alle Wahlen/Abstimmungen.

Regelmäßig werden sechs oder vier Wochen vor der Wahl festgesetzt. Da ein besonderes öffentliches Interesse an Wahlen besteht und Parteien sowie Gruppierungen ein Recht auf Wahlwerbung haben, wird vorgeschlagen, den Zeitpunkt der Zulässigkeit nicht auf einen Sonntag, sondern auf einen Freitag, 18:00 Uhr zu legen (Beispiel Stadt Würzburg).

Demnach wäre somit der 30. oder 44. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr ausschlaggebend. Als Beispiel für die anstehende Europawahl wären dies Freitag, der 10.05.2024 oder Freitag, der 26.04.2024, jeweils ab 18:00 Uhr.

Nachfragen aus dem Gemeinderat wurden beantwortet. Das Für und Wider der einzelnen Punkte wurde abgewogen und einstimmig war man der Meinung, einen längeren Zeitraum zur Plakatierung und Wahlwerbung zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Die Zulässigkeit von Wahlwerbung wird einheitlich festgesetzt auf den 44. Tag vor der Wahl ab 18:00 Uhr.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 7	E-Mobilität Verträge über Stromlieferung und Wartung der Ladesäulen
--------------	--

Gem. der vergangenen Sitzung des Gemeinderats Erlabrunn vom 14.03.2024, wurde die Verwaltung gebeten, die bestehenden Verträge mit dem Netzbetreiber, über den Betrieb der Ladesäulen in Erlabrunn zu prüfen.

Nach geschlossenem Vertrag zwischen dem Netzbetreiber und der Gemeinde Erlabrunn, vom 14.06.2022, wurde der Betrieb der Ladesäule an diesen übertragen. Demnach steht es dem Netzbetreiber frei den gekauften und gelieferten Strom an den Ladesäulen in Namen und auf Rechnung dessen zu verkaufen.

Der Vertrag sieht jedoch auch vor, dass das Eigentum bei der Gemeinde bleibt und dem Netzbetreiber lediglich ein Nutzungsrecht bzw. der Betrieb eingeräumt wird. Die genauen Konditionen und Aufgaben sind dem Vertrag zu entnehmen.

Da gem. Punkt 5 die Erstlaufzeit des Vertrages von 2 Jahren erst beginnt, sobald die Einrich-

tung der Ladeinfrastruktur in das sogenannte Back-End des Auftragnehmers erfolgt ist, wäre ggf. eine Kündigung in diesem Jahr noch möglich. Ansonsten verlängert sich dieser um ein weiteres Jahr.

Mit dem derzeitigen Betreiber wäre zu klären, wie das bestehende Back-End zur Verrechnung der Ladevorgänge durch die Gemeinde an die Nutzer, übernommen werden kann und wie die weitere Wartung und der Betrieb vorzunehmen wäre.

Seitens des Gemeinderats wurde nachgefragt, ob Alternativenanbieter bereits gefunden wurden. Dies ist noch nicht geschehen. Der Gemeinderat bat deshalb um Vertagung des Tagesordnungspunktes und um Klärung, ob Alternativpartner die Leistungen vergleichbar mit dem Angebot der Gemeinde Margetshöchheim übernehmen können, so dass die Ladesäulen vergleichbar betrieben werden würden.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird vertagt. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Alternativpartner ausfindig zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 8	Obst- und Gartenbauverein - Antrag auf Zuteilung eines Wasserkontingents aus dem Bellerstalbrunnen
--------------	---

Mit Antrag vom 24.03.2024 beantragte der Obst- und Gartenbauverein die Zuteilung eines Kontingents von 500 m³ Wasser pro Jahr aus dem Bellerstalbrunnen zur Bewässerung von Streuobstbäumen. Auf den beigefügten Antrag wird insoweit verwiesen.

Dieser Antrag entspricht den Absprachen, die im letzten Jahr Grundlage für den Erweiterungsantrag bzgl. der Brunnennutzung waren. – Zu beachten ist jedoch, dass Adressat des Genehmigungsbescheids nicht die Gemeinde Erlabrunn, sondern der Weinbauverein Erlabrunn ist. Insoweit ist der Antrag auf Kontingenzuteilung nicht an die Gemeinde, sondern an den Weinbauverein zu richten, da die Gemeinde nicht entscheidungsbefugt ist.

Beschluss:

Die Gemeinde Erlabrunn erklärt sich mit dem Antrag des Obst- und Gartenbauvereins einverstanden, weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass nicht sie, sondern der Weinbauverein entscheidungsbefugt ist. Der Antrag ist daher an den Weinbauverein zu richten.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 9	Informationen und Termine
--------------	----------------------------------

A) Protokoll Waldgang in der Anlage

B) Sachstandsbericht ILE 2023 in der Anlage

C) Bürgerhofparkplatz im Schanzgraben

Bürgermeister Benkert berichtete über ein Telefonat, welches am Tag der Gemeinderatssitzung geführt wurde, mit einem Elternteil über die Nutzung des Bürgerhofparkplatzes. Seitens des Bürgermeisters wurde mitgeteilt, dass dieser dem Bürgerhof zur Verfügung steht und nicht der An- oder Abholung im Kindergarten dient. In der Vergangenheit gab es Ab-

sprachen zwischen der Kita-Leitung und der Gemeinde, dass Beschäftigte diesen Parkplatz nutzen können und im Rahmen von Veranstaltungen informiert werden, dass der Parkplatz temporär nicht zur Verfügung steht. Da sich hierbei nicht an die Vereinbarung gehalten wurde und es öfters zu Problemen bei der Parkplatzbelegung kam, wurde die Mitnutzung für Beschäftigte seitens der Gemeinde eingestellt.

Die Mitnutzung durch Elternteile im Rahmen der An- oder Abholung war zu keinem Zeitpunkt vorgesehen. Der Parkplatz war und ist als Bürgerhofparkplatz gekennzeichnet. Zudem werden in diesem Gebäude verschiedene Wertgegenstände des Bauhofes gelagert und das Gelände wird vom Bauhof mitgenutzt.

D) Antrag vom 05.02.2024 bzgl. Bushaltestelle „Am Katzenrain“

In der Gemeinderatssitzung wurde ein entsprechend lautender Antrag auf Errichtung eines Wartehäuschens an der Bushaltestelle „Am Katzenrain“ verlesen und Bürgermeister Benkert führte hierzu die entsprechenden Beschlüsse und Tätigkeiten aus, welche der Gemeinderat seit 2009 in diesem Zusammenhang bereits getan hat, insbesondere die letztmaligen Beschlüsse, die dieses Vorhaben ablehnten. Dies diente als Information, ein Beschluss war nicht notwendig, da keine geänderte Rechts- oder Sachlage vorlag.

E) Der Antrag des Feuerwehrvereins vom 24.03.2024 zur Unterstützung durch den Bauhof beim Jubiläumsfest lag den Gemeinderatsmitgliedern vor. Inhaltlich wurde es kurz besprochen und verlesen.

F) Der Antrag des Männergesangvereins vom 05.04.2024 zur Unterstützung durch den Bauhof beim Bergfest wurde verlesen.

G) Der Immobilienzuschuss für den TSV Erlabrunn gem. dem jährlichen Verwendungsnachweis wurde auf Grundlage des Haushaltsplanes angewiesen und wird demnächst ausgeführt werden.

H) Der Auftrag zur Erstellung des Durchbruchs im Jugendraum ist erteilt worden. Die Durchführung findet in der zweiten Maihälfte statt.

I) ZweiUferLand

Hierzu gab es eine Besprechung bzgl. der Neustrukturierung und grundsätzlichen Ausrichtung, insbesondere Neustrukturierung der Beitragsberechnungen. Hierbei soll eine Mischkalkulation aus Grundbetrag als auch Einwohner herangezogen werden. In Summe ergibt dies eine Entlastung für die Gemeinde Erlabrunn.

J) Regionalbudget ILE

Hierbei werden drei Projekte aus Erlabrunn gefördert:

- neue Stühle für den TSV Erlabrunn in der TSV-Halle
- OGV-Umsetzung des OGC-Gemeinschaftsprojektes WeinMainGarten
- OGV Blühende Baumscheiben.

K) Besitzerwechsel der Apotheke am 05.04.2024

Bürgermeister Benkert bedankte sich für die geleistete Arbeit und die Spende von Frau Pöhlmann für die Seniorenarbeit Spieletreff, Krankenkreis etc.

L) Seitens der Gemeinde und des 1. Bürgermeisters wurde ein herzlicher Dank für den Feldgeschworenen Gerd Hessenauer, welcher für 40jährige ehrenamtliche Tätigkeit geehrt wurde, ausgesprochen. Der Gemeinderat schloss sich diesem Dank ausdrücklich an.

M) Kurzer Sachstand zum kommunalen Förderprogramm

Die erste Förderung in Bezug auf Schanzgraben 4 steht an. In Kürze wird der entsprechende Förderbescheid erlassen.

N) Altpapiersammlung

Es wurde darauf hingewiesen, dass die Mitfahrt auf dem Anhänger kritisch zu bewerten sei. Es soll mit den Veranstaltern dahingehend gesprochen werden, ob dies auch anderweitig gelöst werden könnte.

O) Termine

21.07.2024: 40 Jahre Partnerschaft mit Quettehou, 11 Uhr Festgottesdienst, 12 Uhr Sekt-empfang im Bürgerhof mit Grußworten, 12:30 Uhr Feier mit kulinarischen Genüssen und musikalischer Umrahmung

15.06.2024: ILE-Stand auf der mainART in Margetshöchheim

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Thomas Benkert die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Erlabrunn.

Thomas Benkert
1. Bürgermeister

Marcel Holstein
Schriftführer/in